

## **Vierte Satzung zur Änderung der Satzung für das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam (Zessko)**

**Vom 19. Februar 2025**

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß den §§ 5 Abs. 2, 70 Abs. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 9. April 2024 (GVBl. I/24 [Nr.12]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 30], S. 32), i.V.m. Artikel 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60) in der Fassung der Siebten Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 14. Dezember 2022 (AmBek. UP Nr. 8/2023 S. 318), am 19. Februar 2025 folgende Änderungssatzung erlassen:<sup>1</sup>

### **Artikel 1**

Die Satzung für das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen der Universität Potsdam vom 17. November 2010 (AmBek. UP Nr. 2/2011 S. 58), zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Januar 2023 (AmBek. UP Nr. 3/2023 S. 51), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 und in § 4 Abs. 1 wird jeweils die Wendung „§ 74“ durch die Wendung „§ 83“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In lit. a) werden die Worte „die oder der für Lehre und Studium zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie die oder der für Internationale Angelegenheiten zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident“ durch die Worte „die oder der für Lehre und Studium zuständige Vizepräsidentin oder Vizepräsident sowie das für Internationale Angelegenheiten zuständige Präsidiumsmitglied (falls abweichend von erstgenannter Person)“ ersetzt.

b) In lit. b) werden die Worte „die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät“ durch die Worte „die Studiendekanin oder der Studiendekan der Philosophischen Fakultät (alternativ kann durch diese oder diesen eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Fakultät benannt werden)“ ersetzt.

c) In lit. c) werden die Worte „die Studiendekaninnen oder Studiendekane aus zwei weiteren Fakultäten“ durch die Worte „die Studiendekaninnen oder Studiendekane aus zwei der anderen Fakultäten (alternativ kann jeweils durch die Studiendekanin oder den Studiendekan eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der jeweiligen Fakultät benannt

werden)“ ersetzt.

d) In lit. d) werden die Worte „eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer eines philologischen Faches“ durch die Worte „eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer eines philologischen Faches (falls nicht über b) gegeben)“ ersetzt.

e) In lit. g) wird die Wendung „ZfQ“ durch die Worte „Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Mit Ausnahme der Mitglieder kraft Amtes gemäß Absatz 4 a) und e) sowie der von der jeweiligen Einrichtung bestimmten Mitglieder gemäß Absatz 4 f) und g) werden die Mitglieder des Beirats durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestellt. Die Bestellung erfolgt bei den Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden für die Dauer von einem Jahr, bei allen weiteren Mitgliedern für die Dauer von zwei Jahren. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Absatz 4 b) und 4 c) liegt bei den jeweiligen Fakultäten, falls die Studiendekanin oder der Studiendekan nicht selbst die Aufgabe wahrnimmt. Das Vorschlagsrecht für das Mitglied nach Absatz 4 d) liegt bei der Studiendekanin oder dem Studiendekan der Philosophischen Fakultät. Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Absatz 4 h) und i) liegt bei den Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Statusgruppe im Senat, und das Vorschlagsrecht für die Mitglieder nach Absatz 4 j) liegt bei den universitätsinternen Beiratsmitgliedern. Bei der Bestellung der Beiratsmitglieder soll gewährleistet werden, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder Frauen sind.“

### **Artikel 2**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Satzung für das Zentrum für Sprachen und Schlüsselkompetenzen in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

<sup>1</sup> Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam 26. Februar 2025.